

Erlass des BMVIT vom 9.7.2002, GZ. 190500/6-II/B/5/02 (vom Abdruck der Anlagen wurde abgesehen):

„Betrifft: Schulung gem. § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der PBSTV

1.1.) Mit der 1. Novelle zur Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung vom 24. April 2001 (BGBl. Teil II Nr. 165/2001) wurden im § 3 Bestimmungen zur persönlichen Qualifikation der geeigneten Person sowie zur Aus- und Weiterbildung derselben aufgenommen. Abs. 3 legt fest, dass *„Die zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeigneten Personen die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Sachkenntnisse sowie ein ausreichendes Wissen über die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung besitzen müssen.“* Darüber hinaus sind Nachweise über durchgeführte Schulungen zu erbringen.

1.2.) Approbierte Schulungsunterlagen

Gemäß Abs. 3 sind die Kursunterlagen zu den genannten Schulungen - mit Ausnahme jener der Fahrzeug- und Bremsenhersteller - vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu approbieren.

Bislang wurden dem BMVIT erst „Schulungsunterlagen und Kursprogramm gem. § 3 Abs. 3 und 4 PBStV für die wiederkehrende Begutachtung“, erstellt im Auftrag des Arbeitskreises "§57a-Schulung" in Zusammenarbeit mit Bundesinnung der Kfz-Techniker, Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs, Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner, Bundesinnung der Landmaschinentechniker, ÖAMTC, ARBÖ und Österreichischem Wirtschaftsverband vorgelegt und diese vom BMVIT entsprechend freigegeben. Bis auf weiteres wird deshalb nur diese Version vom Oktober 2001 als bisher einzige Schulungsunterlage für zulässig erklärt (*Anlage 1*). Nach Bedarf werden neue, vom BMVIT approbierte Unterlagen erlassmässig bekannt gegeben.

Die Schulungsunterlagen für die Grundausbildung sind obligatorisch, bei der Weiterbildung sind zusätzlich Unterlagen zur Qualitätssicherung (*Anlage 2*) obligatorisch.

Zusätzliche optionale Unterlagen sind der mit ZI.: 190500/11-II/B/5/01 empfohlene Mängelkatalog sowie Unterlagen der jeweils schulenden Organisationen, die teilweise auch interne Schulungsbeihilfen beinhalten.

1.3.) Schulungsprogramm

1.3.1.)

Schulungspersonal

Die Schulungen werden von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, den gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigten Vereinen und den einschlägigen Fachorganisationen der Wirtschaftskammer Österreich in Abstimmung mit dem zuständigen Landeshauptmann durchgeführt. Der

Landeshauptmann kann die ordnungsgemäße Durchführung der Schulungen stichprobenartig überwachen. Zu diesem Zweck sind ihm erforderlichenfalls die nötigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in Unterlagen zu gewähren.

Auch wenn Schulungsunterlagen vorliegen, so sind dennoch für eine ordnungsgemäße Schulung der geeigneten Personen spezielle Kenntnisse des schulenden Personales erforderlich. Aus diesem Grund sieht die Konzeption des vorgelegten Schulungsprogramms zwei Ebenen der Schulung vor.

Die erste zentralorganisierte Ebene betrifft die Ausbildung der schulenden Personen. Diese „Trainer“ werden in den sogenannten „Train the Trainer-Seminaren“ ausgebildet. Ziel dieses Seminars ist es, die Schwerpunkte der Ausbildung der zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten und/oder geeigneten Personen bundesweit möglichst einheitlich sicherzustellen.

Derzeit ist der Österreichische Wirtschaftsverlag mit der Organisation dieser „Train the Trainer-Seminare“ betraut. Den Trainern ist es mit diesem Kurs möglich, bei Ausbildungsveranstaltungen vorzutragen, entsprechend werden deshalb auch Teilnahmebestätigungen seitens der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker sowie des BMVIT ausgestellt (*Anlage 3*).

Alle Personen, die Schulungen durchführen, müssen an diesen Seminaren teilnehmen, da dort alle Neuerungen auf gesetzlicher Ebene sowie Änderungen des Mängelkataloges, zusätzliche spezifische Informationen vorgetragen und diskutiert werden, wodurch eine Einheitlichkeit in den künftig vorzutragenden Informationen sichergestellt ist. Die Inhalte dieser Seminare werden von genannten Organisationen festgelegt.

Analog zur periodischen Weiterbildung der geeigneten Personen werden in Zukunft auch ergänzende spezielle Trainer-Weiterbildungsseminare abgehalten. Die Trainer haben sich im 3-Jahres-Rhythmus diesem Seminar zu unterziehen, wobei dabei vorrangig Neuerungen auf juristischen-, technischen- sowie EDV-technischen Gebieten behandelt und diskutiert werden.

1.3.2.)

Schulung der geeigneten
Personen

Die zweite Ebene betrifft die Schulung der geeigneten Personen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Grundschulung gem. Abs. 3 der PBSTV (ausgenommen Spezialkurse) sind jeweils mehrere, entsprechend 1.3.1. berechnete und somit besonders ausgebildete Trainer einzusetzen. Vorgeschrieben werden zumindest drei Trainer, welche jeweils für den juristischen-, den technischen- sowie den EDV-Teil, Fachkenntnisse vermitteln können. Bei den periodischen Weiterbildungen gem. Abs. 4 der PBSTV (ausgenommen Spezialkurse) kann jedoch, falls dies aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, auch nur ein Trainer eingesetzt werden.

1.4.) Nachweis der Schulungen

1.4.1.) Bildungspass

Zum Nachweis für den Besuch der erforderlichen Schulungen ist seitens der für die Schulung verantwortlichen Organisationen für jeden Schulungsteilnehmer ein sog.

„§57a (KFG) Bildungspass“ auszustellen (*Anlage 4*). Darin wird von den Organisationen die entsprechende Schulung mittels dem „§57a Schulungsstempel“ versehen. Von den Trainern nach 1.3.1. wird die Teilnahme an den in Abs. 3 und Abs. 4 der PBSTV geforderten Kursen mittels Unterschrift im Bildungspass zusätzlich zum Stempel bestätigt. Eine Darstellung der approbierten Stempelmuster der hierfür verantwortlichen Organisationen ist in *Anlage 5* angeführt. Diese Stempel, auch für Bestätigung von Spezialkursen über Bremsanlagen von Schwerfahrzeugen nach § 3 Abs. 3 Z3 und Abs. 4 Z4, sind bei der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker zu beantragen. Stempel von Fahrzeug- oder Bremsenhersteller dürfen nur für die Bestätigung von Spezialkursen über Bremsanlagen von Schwerfahrzeugen nach § 3 Abs. 3 Z3 und Abs. 4 Z4, verwendet werden.

Dies gilt in ähnlicher Weise auch für Schulungen gem. § 11 Abs.2 der PBSTV zum Fahrtschreiber/Kontrollgerät. Auch approbierte Stempel von Fahrtschreiber- und Kontrollgerätehersteller dürfen nur für diese Kursbestätigungen verwendet werden. Andere Arten von Stempeln sind nicht zulässig. Alternativ dazu besteht für die Schulung verantwortlichen Organisationen die Möglichkeit, bei Vorliegen der entsprechenden (Spezial-)Kursbestätigungen der genannten Hersteller, diese im Bildungspass einzutragen.

Der Bildungspass als solches ist noch kein gültiger Nachweis für die Qualifikation als „geeignete Person“ gem. § 3 der PBSTVO. Die Eignung gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird durch die jeweilige Landesbehörde im Zuge des Ermächtigungsverfahrens für Betriebe festgestellt. Die für die Schulungen verantwortlichen Organisationen sind verpflichtet, alle erforderlichen Daten in die von der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker erstellten Zentraldatenbank einzupflegen. Die von den berechtigten Organisationen zugängliche Datenbank, hält sämtliche schulungsrelevanten Daten der vorgeschriebenen Kurse fest (*Anlage 6*). Jene Stellen, welche Spezialkurse über Bremsanlagen von Schwerfahrzeugen nach § 3 Abs. 3 Z3 und Abs. 4 Z4 abhalten und keinen Zugriff auf die Zentraldatenbank haben, müssen die Daten aus den durchgeführten Schulungen zum Einpflegen in die bestehende Datenbank an eine der verantwortlichen Organisationen übermitteln.

Der Landeshauptmann hat zusätzlich die Möglichkeit, in den Datenbestand der sogenannten Zentraldatei für Bildungspässe Einsicht zu nehmen, welche unter der Internetadresse www.globesoft.at/kfz und unter Verwendung eines spezifischen Kennwortes zugänglich gemacht wird. Der Landeshauptmann hat weiters die Möglichkeit, Eintragungen vorzunehmen und in das Zugriffsprotokoll Einsicht zu nehmen. Kennwörter können seitens der Benutzer individuell gewählt werden.

1.4.2.) Zusätzlich kann im Bildungspass bestätigt werden, dass der Passinhaber die persönliche Qualifikation erfüllt. Dies ist vor allem bei Personen notwendig, die vor 1. Juli 2001 bereits als geeignete Person im Sinne des § 3 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 78/1998 zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung eingesetzt wurden, da diese gem. § 16 Abs. 7 die Nachweise für eine Grundschulung nicht erbringen müssen.

Diese Eintragung kann nur von den jeweiligen Landesinnungen der Kraftfahrzeugtechniker vorgenommen werden, da die entsprechenden Eintragungen auch in die Datenbank vorzunehmen sind. Zur Feststellung der persönlichen Qualifikation sind Nachweise über die Erfüllung von §3 Abs. 2 sowie Nachweise über praktische Tätigkeiten im Bereich der §57a-Begutachtung vorzulegen.

Die Eintragung im Bildungspass durch die Innung der Kraftfahrzeugtechniker hat im „Raum für Bemerkungen“ in folgender Weise zu erfolgen: *Die Nachweise über die persönliche Qualifikation wird bestätigt durch: Meisterprüfungszeugnis; Lehrabschlusszeugnis; Diplomprüfungszeugnis einer Fachhochschule, HTL bzw. Universität und einem Praxisnachweis über die Tätigkeit in einem zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Unternehmen*“. Die Eintragung ist von einer hierfür verantwortlich gemachten Person der Landesinnung vorzunehmen.

1.5.) Zum §57a Bildungspass und dem Schulungskonzept gibt es zusätzlich eine von der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker erstellte Unterlage (*Anlage 7*).“